

Vorlage für die Sitzung des Senats am 08.03.2022

„Bremen-Fonds“

**„Verfahren zum Umgang mit Covid-19 bedingten Auswirkungen
auf bremische öffentliche Unternehmen im Jahr 2022“**

A. Problem

Mit Senatsbefassung vom 16.06.2020 zum Bremen-Fonds wurde das Verfahren zur Steuerung der Mittelabflüsse im Haushaltsvollzug und zur Anmeldung auf den Bremen-Fonds in Anlage 2 beschlossen. Hierzu wurde in Bezug auf die bremischen öffentlichen Unternehmen Folgendes geregelt:

„Sollten die Ressorts bei den Ihnen zugeordneten bremischen öffentlichen Unternehmen (GmbH's, AG's oder AöR's) ggf. im Rahmen des Halbjahrescontrollings erkennen, dass eine erhebliche Ergebnisverschlechterung eintritt, die die jeweilige Einheit in ihrer Wirtschaftsführung einschränkt oder schädigt, ist zunächst innerhalb der Einheit über Lösungsmöglichkeiten zu befinden. In einem zweiten Schritt ist gemeinsam mit dem zentralen Beteiligungsmanagement bei SF über einen Ausgleich (im Einklang mit den hier definierten Kriterien) zu befinden.“

Mit der Erstellung eines rechtswissenschaftlichen Gutachtens zur Einschätzung der Vereinbarkeit von insbesondere mittel- bis langfristigen Maßnahmen mit den Ausnahmetatbeständen im Rahmen der Schuldenbremse und des Sanierungshilfengesetzes wurde Herr Prof. Dr. Koriath beauftragt.

Aufgrund der in dem Gutachten getroffenen Einschätzung sowie der wirtschaftlichen Situation der bremischen öffentlichen Unternehmen nach dem Halbjahrescontrolling 2020 hatte der Senat am 13.10.2020 das weitere Verfahren zum Umgang mit Covid-19 bedingten Auswirkungen auf bremische öffentliche Unternehmen im Jahr 2020 konkretisiert. Entsprechend wurden Corona-bedingte Defizite des Jahres 2020 bei unmittelbarem Handlungsbedarf aus dem Bremen-Fonds 2020, im Übrigen aus dem Bremen-Fonds 2021 ausgeglichen.

Auch hinsichtlich der Jahresergebnisse 2021 der Beteiligungsgesellschaften besteht Unterstützungsbedarf durch die Gesellschafter (Land und Stadtgemeinde Bremen), um die Erledigung der den Gesellschaften übertragenen öffentlichen Aufgaben nicht zu gefährden. Hierfür sind die Voraussetzungen unter Berücksichtigung der Kriterien des Gutachtens von Herrn Prof. Dr. Koriath und der im Bremen-Fonds 2022/2023 verfügbaren Mittel durch den Senat festzulegen.

B. Lösung

In der Anwendung der verfassungsrechtlichen Einschätzung von Herrn Prof. Koriath aus 2020 ist auch hinsichtlich eventueller Corona-bedingter Defizite des Wirtschaftsjahres 2021 zunächst die Aufstellung des Jahresabschlusses 2021 abzuwarten, bevor sich ggf. ein Zuschussbedarf bezogen auf das Jahresergebnis 2021 überhaupt manifestiert.

Das weitere Verfahren zum Umgang mit Covid-19 bedingten Auswirkungen auf bremische öffentliche Unternehmen im Jahr 2021 wird inhaltlich unverändert wie folgt festgelegt:

1. Im Grundsatz findet eine Bewertung erst in 2022 nach Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 statt.
2. Die Finanzierung erfolgt aus der Gebietskörperschaft, die die überwiegenden Anteile an der Gesellschaft hält.
3. Der Antrag auf eine Bezuschussung ist nach gemeinsamer Bewertung mit dem Zentralen Beteiligungsmanagement im Rahmen einer Senatsvorlage inklusive Antragsformular zum Bremen-Fonds gesondert für die jeweilige Gesellschaft zu stellen.
4. Eine Bezuschussung aus dem Bremen-Fonds kann erst erfolgen, wenn in der Senatsvorlage zum jeweiligen Bremen-Fonds-Antrag kumulativ folgende Inhalte dargelegt werden:
 - a) Die Corona-bedingte Auswirkung ist nachvollziehbar und konkret, ausgehend von dem Jahresabschluss zum 31.12.2019 (Basis "prä Covid-19"), nachzuweisen;
 - b) Eine konkrete Aussage zu Finanzierungen durch den Bund oder andere Stellen ist vorzulegen bzw. es ist nachweislich darzustellen, dass keine Finanzierung zu erwarten ist. Falls Mittel vom Bund / aus anderen Stellen in Aussicht stehen, beantragt oder bereits bewilligt worden sind, erfolgt die Finanzierung aus dem Bremen-Fonds nachschüssig und ausschließlich abzüglich dieser Förderung.
 - c) Es ist eine Aussage darüber zu treffen, welche Eigenanstrengungen die Gesellschaft erbringt und erbracht hat, um dem Verlust entgegenzuwirken.
 - d) Es ist eine Aussage darüber zu treffen, wie das zukünftige Geschäftsmodell aussehen wird und die Finanzierung sich dazu darstellt. Hier sind Bezüge zur erfolgten Wirtschaftsplanaufstellung herzustellen.
 - e) Es ist eine Aussage darüber zu treffen, ob europäisches Beihilferecht zu beachten ist. Falls ja, ist das Ergebnis der beihilferechtlichen Prüfung aufzunehmen.

- f) Es ist dazulegen, dass die Corona-bedingten finanziellen Auswirkungen nicht aus der Gesellschaft heraus selbst getragen werden können, ohne die Gesellschaft darüber dauerhaft in ihrer Wirtschaftsführung zu schädigen oder einzuschränken. Dies ist konkret zu begründen.
- aa) Beispielhaft sind hier Situationen gemeint, bei denen die jeweilige Gesellschaft den Verlust zwar aus eigenen Anstrengungen kompensieren kann, aber in der Zukunft dadurch betriebsnotwendige Investitionen nicht wie geplant tätigen können.
 - bb) Des Weiteren ist ein Augenmerk auf die Eigenkapitalsituation der jeweiligen Gesellschaft zu richten; eine Reduzierung des Eigenkapitals auf unter 20% kann bei Gesellschaften, die nicht Zuwendungsempfänger sind, als kritisch betrachtet werden; ebenso wie eine drohende bilanzielle Überschuldung im Planungszeitraum.
 - cc) Ein weiterer Indikator für die Betrachtung kann auch die Liquiditätssituation sein; eine drohende Zahlungsunfähigkeit im Jahr 2022 ist zu vermeiden.
 - dd) Zusammenfassend ist die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft dann im Fokus, wenn die Fortführungsprognose kritisch ist und/oder im Rahmen der Wirtschaftsplanaufstellung eine erhebliche Veränderung im Investitionsbereich erkennbar wurde.

Die im Bremen-Fonds 2022/23 verfügbaren Mittel sind begrenzt. So hat sich der Senat in der Haushaltsaufstellung 2022/2023 im Rahmen der Eckwertevorlage auf potentielle Themen für den Bremen-Fonds 2022/2023 verständigt. Für den Ausgleich Corona-bedingter Verluste von Beteiligungsgesellschaften ist Anlage 3 der Eckwertevorlage maßgeblich.

In der Begleitenden Arbeitsgruppe zum Bremen-Fonds auf Abteilungsleitungs-Ebene vom 09.02.2022 wurde festgelegt, dass die Veränderungen in den Bedarfen bei der Zeile "Ausgleich BLG" (50 Mio. € in 2022) in Höhe von 20 Mio. € für eine Aufstockung der Zeile "Unmittelbare Pandemiebewältigung" - vorrangig für ggf. weitere Verlustausgleichsbedarfe bei Beteiligungen – verwendet werden können.

Entsprechend können im verfügbaren Umfang Zahlungen für Corona-bedingte Defizitausgleiche für Beteiligungsgesellschaften aus dem Bremen-Fonds 2022/2023 geleistet werden. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt nach Eingang vollständiger und prüffähiger Anträge, die die dargestellten Voraussetzungen plausibel darlegen.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Vorlage hat keine finanz-/personalwirtschaftlichen Auswirkungen, da es sich lediglich um Verfahrensregelungen handelt. Genderaspekte müssen im Rahmen der Antragsstellung auf Mittel aus dem Bremen-Fonds berücksichtigt werden.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Senatsvorlage ist mit der Senatskanzlei abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung des Senats geeignet.

G. Beschluss

Der Senat stimmt dem unter B. detailliert dargestellten Vorschlag zum weiteren Umgang mit Covid-19-bedingten Auswirkungen auf bremische öffentliche Unternehmen im Jahr 2022 innerhalb der im Rahmen der Anlage 3 zur Eckwertevorlage zum Haushalt 2022/2023 konkretisierten verfügbaren Mittel zu.